

Num. L.

### Verordnung wegen der verbotenen auswärtigen Scheidemünzen, von 1784.

Es ist zwar die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünze durch mehrere Landesherrliche Verordnungen, und zwar zuletzt noch unter dem 17ten Novbr. 1774 verboten worden. Da aber inländische Pfennige und Heller hinlänglich vorhanden sind, und Mariengroschen, 4, 3, und 2 Pfennigstücke ihr geprägt werden, so wird hierdurch das Verbot aller ausländischen Kupfer- und eben genannten Silber-Scheidemünzen nochmals, und zwar von Neujahr k. J. an dergestalt erneuert, daß derjenige, welcher solche Münzen demnächst annimmt, oder ausgiebt, mit Confiscation des Geldes und nach Befinden mit 5 und mehrern Goldgulden bestraft werden solle; dagegen stehet es jedermann frey, die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünzen an die hiesige Münze, nach dem Gewicht, gegen dessen Vergütung abzuliefern.

Da auch verschiedene falsche Münzen gegenwärtig im Cours sind; so wird das Publikum namentlich für folgenden Sorten gewarnt:

1) Lippische Mariengroschen von Kupfer mit der Umschrift: nach dem Leipziger Fuß vom Jahr 1780, ohngeachtet seit 1772 hier nicht gemünzet worden. Das Gepräge ist schlecht, und der hohe Namenszug nicht so stark ausgedruckt, wie auf den ächten Mariengroschen.

2)

L. Verordnung wegen der verbotenen auswärtigen Scheidemünzen, 115

2) Hessische 9 Mariengroschen ganz von Messing, sehr matt, mit schlechten Buchstaben und größer, wie die ächten 9 Mgr. Stücke geprägt; der Edwe ist schlecht; die Jahrzahl ist 1771. Wenn man sie auf Sand schneuert, so werden sie gelb.

3) Auch giebt es falsche Hessische gegossene 9 Mgr. Stücke: diese sind von schlechter Composition, unformlich klein und dick; der Rand ist sehr grob und schlecht; die Jahrzahl, wie es scheint, 1764.

4) Hessische 4½ Mgr. Stücke von 1767 mit dem Edwen.

5) Hessische 2 Albus Stücke von 1781 mit F. L.

6) Hessische 1 Mgr. von 1769 mit dem Edwen; alle drei Stücke sind von hartem Metall gegossen, sie brechen im Biegen, und sind glatter wie die ächten.

7) Braunschweigische 6 Mgr. Stücke von 1768, von hartem Metall gegossen, sind im Angreifen gelinde, brechen leicht, und lassen sich mit feinem Messer schneiden. Es giebt auch hiesige gegossene 3 Groschenstücke, und außerdem noch mehrere falsche Münzsorten, zu deren Vertilgung hierdurch verordnet wird, daß jeder, welchem ein solches Stück zu Händen kommt, es an das Amt, oder den Magistrat zur weitem Untersuchung: durch wenn solches zuerst in Cours gebracht, abliefern, widrigenfalls, wenn er die falsche Münze weiter ausgiebt, solches mit willkührlicher Geld- und Leibstrafe geahndet werden wird. Detmold den 26ten Octbr. 1784.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LI.